

7. Änderungssatzung zur Kostenbeitragssatzung für die Kindertagesstätten der Stadt Bismark (Altmark)

Aufgrund der §§ 5, 8, und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, 288), in der derzeit gültigen Fassung, i.V.m. § 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetzes - KiFöG) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA 2003, 48), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Bismark (Altmark) in seiner Sitzung am **10.06.2026** folgende 7. Änderungssatzung zur Kostenbeitragssatzung vom 25.06.2013 beschlossen:

§ 1

§ 3 - Verpflegungsentgelt -

Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:

- (3) Für die Zusatzverpflegung wie für weitere Mahlzeiten und Getränke ist ein Monatsbeitrag pro Kind an die Stadt Bismark (Altmark) zu zahlen.
Der monatliche Beitrag beträgt:
- | | |
|--------------------------------------|---------------|
| a) für die Tageseinrichtungen | 3,00 € |
| b) für die Horte | 2,00 € |

§ 2

§ 4 - Gebührentarif -

Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:

- (3) Für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen gefördert und betreut werden, regelt sich der zu zahlende Kostenbeitrag nach § 13 Abs. 4 KiFöG LSA.

Absatz 4 wird gestrichen.

§ 3

Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt zum 01.08.2026 in Kraft.

Bismark (Altmark), den 10.06.2026

Siegel

Annegret Schwarz
Bürgermeisterin